

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 31

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervers. d. S.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 29. Oktober 1903.

Wohenspruch: — Zu wen du willst verliebe dich
— Nur ja nicht in dein liebes Ich.

Verbandswesen.

Zürcher Gipferstreik. In
Zürich streikten vom vorletzten
Donnerstag früh bis Montag
Abend (19. Oktober) ca. 140
Gipfergehilfen. — Für das
Churer Publikum hat diese

Bewegung insofern etwelches Interesse, weil sich am
Montag der Streik auch auf die am Postgebäude be-
schäftigten Gipfer ausdehnte (zirka 16 Mann, die von
der Zürcher Firma Schmied & Söhne nach Chur geschickt
worden sind).

Das am Montag im Stadthause in Zürich tagende
Einigungsamt, zu dem jede Partei ihre Delegierten
sandte, brachte eine Einigung zu stande und so wurde
am Abend desselben Tages der Streik von den Gehilfen
als beendet erklärt und Dienstag früh allerorts (auch
in Chur) die Arbeit wieder aufgenommen.

Die Forderungen der Gehilfen (60 Cts. Stunden-
lohn und bei Arbeiten bis unter 5 km von der Stadt-
grenze entfernt 60 Cts. Zuschlag per Tag, über 5 km
Fr. 1. 50 Zuschlag) wurden zum großen Teil akzeptiert.
(„Fr. Rh.“)

Verhütung von Gasexplosionen.

Die Gasexplosion, welche vor einigen Tagen an der
Alderstraße in Zürich V stattfand, legt die Frage nahe,

ob nicht besser als bisher solchen Gefahren vorgebeugt
werden könnte.

Der erwähnte Vorfall hat so viel Ähnliches mit der
Gasexplosion, welche am 1. März dieses Jahrs auf der
Mauer in Zürich I erfolgte, daß sich gestützt auf die
Tatbestände wohl einige Schlüsse ziehen lassen. In
beiden Fällen war der Gasahnen, durch den die me-
tallene an der Mauer befestigte Zuleitung von dem
Gas des Verbindungsschlauches zum Kochherd abgeschlossen
werden kann, nicht geschlossen. Die Dienstmädchen
glaubten in beiden Fällen, nur die äußersten, am Koch-
herd selbst befindlichen Hähnen schließen zu müssen.
Wäre auch der Hahn am Ende der metallenen Mauer-
leitung geschlossen gewesen, so wäre in beiden Fällen
eine Explosion unmöglich gewesen und zwar obgleich —
wie im einen Falle — ein äußerstes Hähnen aus
Versehen nicht geschlossen und — wie an der Alder-
straße — der Verbindungsschlauch durchlöchert war.
Die Lehre, welche jedes Dienstmädchen und jede Haus-
frau aus diesen beiden Explosionen ziehen soll, lautet
daher dahin: Schließe nachts nicht nur die äußersten
Hähnen des Kochherdes, sondern auch den Hahn vor
dem Verbindungsschlauch, resp. am Ende der metallenen
Zuleitung zum Gaskochherd. Wer ganz vorsichtig sein
will, schließe auch den Haupthahn. Der Haupthahn
selbst darf aber nicht geschlossen werden, bevor die
äußern Hähnen geschlossen sind, da sonst die Gefahr be-
steht, daß beim Öffnen des Haupthahns am andern
Morgen das Gas freien Austritt hat, wenn am Tage